

BFG-Vorlagen zur Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen

Das BFG hat dem EuGH zwei Fragen zur Steuerfreiheit der Verwaltung von Sondervermögen vorgelegt, die derzeit beim EuGH anhängig sind.

1.) Ausgelagerte Softwareleistungen umsatzsteuerfrei?

Die DBKAG least von der SC GmbH eine Software („SC-Software“) zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für die Verwaltungsleistungen „Risikomanagement“ und „Performancemessung“, beides grundsätzlich wesentliche Komponenten der Verwaltung eines Sondervermögens. Unstrittig ist, dass eine solche Leistung grundsätzlich ausgelagert und automatisiert erbracht werden kann. Die Erbringung der Leistungen der SC Software erfolgt dabei unter Mitwirkung der DBKAG: Die für die Berechnungen herangezogenen Berechnungsparameter werden zu Vertragsbeginn durch die DBKAG festgelegt, ebenso stellt die DBKAG die zu verwendenden (Markt-) Werte zur Verfügung (entweder über Datenbanken oder durch manuelle Eingabe der Mitarbeiter der DBKAG im Fall von vorzunehmenden Anpassungen/Korrekturen). Die SC Software berechnet sodann auf Grundlage dieser Daten die Risiko- und Performancekennzahlen, gibt Warnhinweise in Fällen, in denen Berechnungen fehlerhaft sind oder gesetzte Veranlagungsgrenzen qualitativ oder quantitativ verletzt werden und überspielt sodann die Ergebnisse. Die Auswertung der Ergebnisse und Erfüllung der Informationspflichten gegenüber Behörden erfolgt durch die DBKAG.

Strittig war die Steuerfreiheit der von SC erbrachten Leistungen vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens der Software mit von der DBKAG zur Verfügung gestellten Berechnungsparametern und Daten, die eine zumindest untergeordnete Mitwirkung der DBKAG erfordern.

Anmerkung

Der EuGH wird in dem zu C-59/20 anhängigen Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob eine Auslagerung einzelner, aber abgrenzbarer Teilleistungen, die eine Mitwirkung des Leistungsempfängers erfordern, als steuerfreie Verwaltung von Sondervermögen beurteilt werden kann. Fraglich scheint nach Ansicht des BFG insbesondere, ob in diesem Fall eine im Sinne der EuGH-Rsp „im Großen und Ganzen ein eigenständiges Ganzes“ bildende Leistung vorliegt.

Anzumerken ist uE, dass sämtliche Leistungen, die Informationen oder Daten verarbeiten, mitunter die Mitwirkung des Leistungsempfängers erfordern werden, sodass dies uE kein maßgebliches Kriterium sein kann. Die Abgrenzbarkeit der Leistungen scheint hingegen insoweit wesentlich zu sein, als andernfalls keine „im Großen und Ganzen ein eigenständiges Ganzes“ bildende Leistung vorliegen kann. Dies kann aus unserer Sicht aber nicht die Auslagerung stets eines umfassenden Gesamtpaketes an Leistungen erfordern. Zu entscheiden wird dies freilich der EuGH haben.

2.) Steuerrechnungen für Zwecke der Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten des Anteilseigners umsatzsteuerfrei?

In diesem Fall ging es um die Steuerbefreiung von Leistungen iZm der Ermittlung der steuerrelevanten Werte, konkret die Erstellung der ertragsteuerlichen Behandlung der Fondserträge (auch als Steuerrechnung bezeichnet), die der Fonds grundsätzlich verpflichtend den Anteilseignern übermitteln muss, damit diese ihre eigenen steuerrechtlichen Pflichten erfüllen können.

Die Ertragsrechnung des Fonds dient dabei als Grundlage für die Steuerrechnung. Im Rahmen der Steuerrechnung werden die steuerrelevanten Werte je Anteil für vier typisierend angeführte Anlegergruppen (Privatanleger, Betrieblicher Anleger, Juristische Person, Privatstiftungen) ermittelt. Diese Werte müssen sodann in einer standardisierten Meldung (geregelt in der Fonds-Melde-VO) an die OeKB übermittelt werden. Letztlich wird dadurch die korrekte Besteuerung der Fondserträge bei den Anteilhabern sichergestellt (KESt-Abzug durch auszahlende Stelle bzw Veranlagung bei vom KESt-Abzug befreiten Anlegern; allenfalls Rückerstattung der KESt bei ausländischen Anteilhabern).

Die Bf war von mehreren KAG mit der Erstellung der Steuerrechnung und der standardisierten Meldung beauftragt. Dabei erhielt die Bf die Werte aus der Fondsbuchhaltung von der Depotbank, die tatsächliche Übermittlung der Meldung durch Hochladen der von der Bf erstellten und unverändert übernommenen Steuerrechnung auf die Website der OeKB erfolgte durch die KAG selbst bzw deren steuerlichen Vertreter.

Strittig war die Steuerfreiheit der von der Bf erbrachten Leistungen:

- Zum einen zielen die fraglichen Tätigkeiten auf die gesetzeskonforme Besteuerung der Erträge des **Anteilshabers** ab. Dies sei nicht spezifisch für die Tätigkeit eines Fonds, sondern komme generell „bei diversen Einkünfteerzielungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen“ vor, wenngleich die äußerst spezifischen investmentfondrechtlichen Vorgaben für die Besteuerung der Fondserträge zu bedenken seien (Rn 42).
- Zum anderen sei auch fraglich, ob die Erbringung von **Vorleistungen** als eine im Großen und Ganzen eigenständige Verwaltungstätigkeit steuerbefreit ist, wenn die eigentliche Leistung, nämlich die tatsächliche Meldung der steuer-

relevanten Werte durch Hochladen der von der Bf ermittelten Werte auf die Website der OeKB, durch die KAG selbst erfolgt.

Mangels eindeutiger Judikatur zu diesen Fragen legte das BFG die Frage der Steuerfreiheit von Leistungen iZm Erstellung der Steuerrechnung dem EuGH vor.

Anmerkung

Administrative Tätigkeiten wie die Bewertung und Preisfestsetzung einschließlich Steuererklärungen sind in Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“) als steuerbefreite Verwaltungsleistung genannt. Fraglich ist, ob dies auch für die Erstellung der Steuerrechnung gilt, die ja letztlich nicht dem Fonds selbst zugute kommt, sondern der korrekten Besteuerung der Fondserträge beim Anteilshaber dient (nach österreichischem Verständnis – andere Länder sehen den Fonds selbst als Steuersubjekt).

Das Ziel der Steuerbefreiung spricht uE für die Befreiung dieser Leistungen: ohne Erstellung der Steuerrechnung handelt es sich um einen sog Nichtmeldefonds, bei dem die steuerpflichtigen Fondserträge pauschal zu ermitteln sind (steuerpflichtig sind diesfalls mindestens 10% des gemeinen Wertes der Fondsanteile jeweils zum 31.12.), außer es wird individuell eine Steuerrechnung im Rahmen eines Selbstnachweises erstellt. Für Kleinanleger wird dies de facto nicht möglich sein, sodass die Erstellung der Steuerrechnung insofern dem Ziel der Steuerbefreiung dient, die Veranlagung in Fonds für Kleinanleger zu vereinfachen. Zusätzlich sollte es ja keinen Unterschied machen, ob der Fonds selbst besteuert wird, oder – wie in Österreich – die Anleger.

Zu entscheiden wird dies freilich der EuGH in dem zu C-58/20 anhängigen Verfahren haben.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner

WP/StB Mag. Christine Weinzierl

Partner, Indirect Taxes

+43 1 501 88-3630

christine.weinzierl@pwc.com

StB Mag. Rupert Wiesinger

Director, Indirect Taxes

+43 1 501 88-3642

rupert.wiesinger@pwc.com

StB MMag. Dr. Anna Menheere

Senior Manager, Indirect Taxes

+43 1 501 88-3684

anna.menheere@pwc.com

PwC Wien
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DC Tower, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB MMag. Dr. Anna Menheere, anna.menheere@pwc.com, StB Mag. Rupert Wiesinger, rupert.wiesinger@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: barbara.schweiger@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3609

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: barbara.schweiger@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.